

Wutzerath

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Wutzerath hat den Bebauungsplan für das Teilgebiet K 111 am 10.07.1995 als Satzung beschlossen.

Die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm hat hierzu mit Erlaß vom 28.07.1995, Aktenzeichen 9415126/9 gem. § 11 BauGB in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 BauGB die Genehmigung erteilt.

Die Gebietsabgrenzung wird wie folgt festgesetzt:

Der Planbereich umfaßt auf der Gemarkung Wutzerath einen Teilbereich der Fluren 53 und 54.

Er beinhaltet folgende Flurstücke der K 111 - Dorfstraße, Flur 53, Flurstück 78, Flur 54, Flurstück 17.

Die angrenzenden privaten Flächen werden nur insoweit verplant, als wie sie zur Anlage der Fahrbahn mit den dazugehörigen Nebenanlagen wie Gehwege, Schrammborde, Zufahrten, Einfriedungsmauern, Bankette, Seitengräben, Böschungen, Angleichungen, Baumpflanzungen etc. benötigt werden und zwar:

Flur 53, teilweise Flurstück 1, 60, 61, 62, 64, 65, 68/2, 69, 71, 72.

Flur 54, teilweise Flurstück 8, 9, 10, 11, 24, 44

Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz) ist nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Wutzerath geltend gemacht worden ist.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 12 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

54595 Wutzerath, den 16.08.1995
Roloff, Ortsbürgermeister